

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Mai 2011 — Missir Mamachi di Lusignano/Kommission

(Rechtssache F-50/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Schadensersatzklage — Grundsatz der Übereinstimmung zwischen Antrag, Beschwerde und Klage in Schadensersatzsachen — Kontradiktorischer Charakter des Verfahrens — Beziehung eines als Verschlussache „RESTREINT UE“ klassifizierten vertraulichen Dokuments vor Gericht — Außervertragliche Haftung der Organe — Verschuldenshaftung — Kausalzusammenhang — Mehrfachkausalität für den Schaden — Handlung eines Dritten — Verschuldensunabhängige Haftung — Beistandspflicht — Pflicht eines Organs, für den Schutz seines Personals zu sorgen — Tötung eines Beamten und seiner Ehefrau durch einen Dritten — Verlust einer Überlebenschance)

(2011/C 232/66)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Livio Missir Mamachi di Lusignano (Kerkhove-Avelgem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Di Gianni, R. Antonini und N. Sibona)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Pignataro, B. Eggers und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Geldbetrags zum Ersatz des vom Kläger durch die Tötung seines Sohnes, eines ehemaligen Beamten, erlittenen immateriellen und materiellen Schadens

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die dem Gericht im Verfahren von der Europäischen Kommission übermittelten Auszüge aus dem Dokument von 2006 über die Sicherheitsnormen und -kriterien werden der Europäischen Kommission unverzüglich als vertrauliche Verschlussache mit dem Vermerk „RESTREINT UE“ rückübermittelt.
3. Die Europäische Kommission trägt die gesamten Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 167 vom 18.7.2009, S. 27.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 7. Juni 2011 — Larue und Seigneur/EZB

(Rechtssache F-84/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Personal der EZB — Vergütung — Allgemeine Anpassung der Gehälter — Verknennung der Berechnungsmethode)

(2011/C 232/67)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Emmanuel Larue und Olivier Seigneur (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Levi)

Beklagte: Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: G. Nuvoli und N. Urban im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Gehaltsmitteilung für Januar 2009

Tenor des Urteils

1. Die Gehaltsmitteilungen von Herrn Larue und Herrn Seigneur für Januar 2009 werden aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Zentralbank trägt die gesamten Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 19.12.2009, S. 44.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 25. Mai 2011 — Bombín Bombín/Kommission

(Rechtssache F-22/10) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Urlaub aus persönlichen Gründen — Jahresurlaub — Übertragung des Urlaubsanspruchs — Ausscheiden aus dem Dienst — Finanzieller Ausgleich)

(2011/C 232/68)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Luis María Bombín Bombín (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt R. Pardo Pedernera)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Martin und J. Baquero Cruz)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, dem Kläger bei seiner Versetzung in den Ruhestand einen Ausgleich für mehr als 12 Tage nicht genommenen Urlaub zu versagen

Tenor des Urteils

1. Die Klage von Herrn Bombín Bombín wird abgewiesen.
2. Herr Bombín Bombín trägt die gesamten Kosten.

(¹) ABl. C 148 vom 5.6.2010, S. 54.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 28. Juni 2011 — De Nicola/Europäische Investitionsbank

(Rechtssache F-49/10) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Personal der Europäischen Investitionsbank — Krankenversicherung — Ablehnung der Übernahme von Kosten für ärztliche Behandlung — Antrag auf Bestellung eines unabhängigen Arztes — Angemessene Frist)

(2011/C 232/69)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Isola)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (Prozessbevollmächtigte: T. Gilliams und F. Martin im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, die Behandlungskosten für eine Lasertherapie nicht zu ersetzen

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 221 vom 14.8.2010, S. 61.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 28. Juni 2011

AS/Kommission

(Rechtssache F-55/10) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Stellenausschreibung — Ablehnung einer Bewerbung — Rechtsschutzinteresse — Dienstunfähiger Beamter — Untrennbarkeit der Entscheidung über die Ablehnung der Bewerbung und der Ernennungsentcheidung — Nichtvorliegen — Unterscheidung zwischen Beamten, die derselben Funktionsgruppe angehören, und Inhabern desselben Dienstgrads mit anderer dienstlicher Laufbahn — Entsprechung von Dienstgrad und Stelle)

(2011/C 232/70)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: AS (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoest)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der es abgelehnt wurde, die Bewerbung der Klägerin um die Stelle eines Bibliotheksassistenten zu berücksichtigen, und Verurteilung der Kommission, ihr einen Betrag als Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens zu zahlen

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung vom 30. September 2009, mit der die Europäische Kommission die Bewerbung von AS abgelehnt hat, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission wird verurteilt, an AS 3 000 Euro zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten drei Viertel der Kosten von AS.
5. AS trägt ein Viertel ihrer Kosten.

(¹) ABl. C 246 vom 11.9.2010, S. 43.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 7. Juni 2011 — Mantzouratos/Parlament

(Rechtssache F-64/10) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2009 — Entscheidung über die Nichtbeförderung — Zulässigkeit einer Einrede der Rechtswidrigkeit — Abwägung der Verdienste — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2011/C 232/71)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Andreas Mantzouratos (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)